

Vertrag über die Kassaführung für die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

zwischen dem

Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen des Kantons Solothurn (ABMH)

als Leistungsbesteller und dem

Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV), Solothurn

als Leistungserbringer.

Gestützt auf Art. 67 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) sowie § 45 Abs. 1 Bst. e und f und § 56 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/1849 vom 6. September 2011.

1. Auftrag

Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband (KGV) wird mit der Kassaführung für die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung beauftragt.

2. Aufgabendelegation

Dem KGV werden die folgenden Aufgaben übertragen:

- 2.1 Honorierung der Experten und Expertinnen (Entschädigung des zeitlichen Aufwandes und der Spesen) gemäss den kantonalen Ansätzen.
- 2.2 Regelung des Zahlungsverkehrs mit den Partnerkantonen, welche Kandidaten und Kandidatinnen aus dem Kanton Solothurn prüfen bzw. dem Kanton Solothurn zur Prüfung zuweisen.
- 2.3 Führen der Rechnung der Qualifikationsverfahren gemäss dem vom Kanton genehmigten verbindlichen Kontenplan und dem mit der Kantonalen Finanzkontrolle abgesprochenen Internen Kontrollsystem (IKS).
- 2.4 Ausführen weiterer zusammenhängender Aufgaben, die dem KGV vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) zugewiesen werden.

3. Kompetenzen

Der KGV ist befugt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Kostenbeiträge und Gebühren für die Qualifikationsverfahren einzufordern. Dazu gehören auch Betreibungen und das Einklagen der Forderungen vor Gericht.

4. Entschädigung

Der KGV erhält für die ihm übertragenen Aufgaben eine Pauschalentschädigung von 110'000 Franken pro Jahr für
- die Führung des Kassawesens;

- die Büromiete;
- die EDV- und Telefonkosten.

Für die Pauschale gilt der Indexstand vom 1. Januar 2011 (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Verändert sich der Index um 5 Punkte, wird die Pauschale auf den folgenden 1. Januar entsprechend angepasst.

5. Anpassungen, Geltungsdauer und Kündigungsfrist

Dieser Vertrag gilt für unbestimmte Zeit, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat, und wird angepasst, wenn durch die Veränderung der rechtlichen Grundlagen oder durch Beschlüsse der zuständigen Gremien Vertragsinhalte tangiert werden oder das Qualifikationsverfahren eine neue Prüfungsordnung notwendig macht.

Der vorliegende Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar auf Ende des Schuljahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die Vereinbarung über die Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 20. November 1989 / 16. Januar 1990 (BGS 416.353.451) wird aufgehoben.

Amt für Berufsbildung,
Mittel- und Hochschulen

Kantonal-Solothurnischer
Gewerbeverband

Chef

Präsident

Direktor

Datum: